

Anleitung

zur Anlage Betriebsvermögen zur Feststellungserklärung

Die Anlage Betriebsvermögen dient der Ermittlung des Werts eines Gewerbebetriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens. Sie dient auch der Ermittlung des Vermögens bei der Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Diese Anleitung soll informieren

- wie Sie den Vordruck richtig ausfüllen,
- welche Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) in den Wert des Betriebsvermögens einzubeziehen sind,
- wie die Wirtschaftsgüter bewertet werden.

Zunächst eine Bitte

Sie werden sicher dafür Verständnis haben, dass es nicht möglich ist, den Vordruck so zu gestalten, dass er für alle in Betracht kommenden Eintragungen ausreicht.

Verwenden Sie trotzdem nur den amtlichen Vordruck. Reicht der für die Eintragungen vorgesehene Raum nicht aus, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen den Gesamtwert der Vermögensgegenstände, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Spalte der Anlage ein. Sie erleichtern dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den Aufbau des Vordrucks berücksichtigen. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Belege bei.

So wird der Vordruck ausgefüllt

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge ein und runden Sie ggf. dazu zu Ihren Gunsten auf oder ab. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Umfang des Betriebsvermögens

Das Betriebsvermögen umfasst alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören (§ 95 BewG). Wegen des Umfangs des Betriebsvermögens von Personengesellschaften im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BewG siehe die Anleitung zur Anlage AUF.

Der Umfang der in der Anlage Betriebsvermögen zu erfassenden Wirtschaftsgüter wird bei bilanzierenden Unternehmen durch den Ausweis in der Steuerbilanz bestimmt.

Ausnahmen gelten insbesondere für Betriebsgrundstücke (§ 99 BewG) und damit in Zusammenhang stehende Schulden sowie für Rücklagen (§ 103 BewG).

Bei nichtbilanzierenden Unternehmen gehören alle Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden, zum Betriebsvermögen (notwendiges Betriebsvermögen). Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 50 v.H. eigenbetrieblich genutzt werden, sind in vollem Umfang notwendiges Betriebsvermögen. Das bis zum Besteuerungszeitpunkt ertragsteuerlich zugeordnete gewillkürte Betriebsvermögen ist zu übernehmen.

Ein Grundstück, an dem neben dem Betriebsinhaber noch andere Personen beteiligt sind, gilt auch hinsichtlich des Anteils des Betriebsinhabers nicht als Betriebsgrundstück. Grundstücke des Ehegatten, die dem Gewerbebetrieb des anderen Ehegatten dienen, sind keine Betriebsgrundstücke und gehören nicht zu dessen Betriebsvermögen. Dies gilt auch für den Grundbesitz, der dem Ehegatten eines Mitunternehmers einer Personengesellschaft gehört und deren Gewerbebetrieb dient.

Das einem Mitunternehmer gehörende Grundstück, das zu mehr als der Hälfte seines Werts betrieblichen Zwecken der Personengesellschaft dient, ist nicht Grundvermögen des Mitunternehmers, sondern gehört als Betriebsgrundstück zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück mehreren Mitunternehmern gehört, ohne dass fremde Dritte Miteigentum haben.

Freie Berufe	Dem Gewerbebetrieb steht die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG gleich. Das Vermögen, das der selbständigen Ausübung einer rein künstlerischen oder rein wissenschaftlichen Tätigkeit dient, gehört deshalb auch zum Betriebsvermögen (§ 96 BewG).
Zurechnung der Wirtschaftsgüter	Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten anteilig zugerechnet.
Doppelbesteuerungsabkommen	<p>Wirtschaftsgüter, die nach Doppelbesteuerungsabkommen nicht in Deutschland besteuert werden können, sind wegen eines eventuell nach diesen Abkommen möglichen Progressionsvorbehalts mit ihrem gemeinen Wert anzugeben. Entsprechendes gilt für damit wirtschaftlich zusammenhängende Schulden. Machen Sie bitte nähere Angaben auf einem gesonderten Blatt. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und inwieweit diese Wirtschaftsgüter und Schulden hier außer Ansatz bleiben. Sofern einem Progressionsvorbehalt unterliegende Wirtschaftsgüter vorhanden sind, sind diese zusätzlich auch in der Erbschaftsteuererklärung (Zeile 42) oder der Schenkungsteuererklärung (Zeile 45) aufzuführen und zu erläutern.</p> <p>Wirtschaftsgüter in Staaten, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind - unbeschadet der im Ausland entrichteten Steuern und Abgaben - bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem gemeinen Wert zu erfassen. Der Wert muss deshalb in der Anlage Betriebsvermögen angegeben werden.</p>
Gemeiner Wert	Der gemeine Wert eines Wirtschaftsguts wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
Steuerbilanzwert	Die Anlage Betriebsvermögen folgt weitgehend der Gliederung des § 266 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Angaben in der Spalte "Steuerbilanz" werden für die Ermittlung des für den Abschlusszeitpunkt maßgebenden Wertansatzes benötigt. Bei bilanzierenden Unternehmen entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Steuerbilanzwerte den bewertungsrechtlichen Werten und sind deshalb in die Spalte "Wert nach dem BewG" zu übertragen.
Teilwert	<p>Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert in die Spalte "Wert nach dem BewG" einzutragen.</p> <p>Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt. In der Regel findet der Teilwert seine obere Grenze in den Wiederbeschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut gleicher Art und Güte am Abschlusszeitpunkt, seine untere Grenze in dem Material- oder Schrottwert.</p>
Bezeichnung des Gewerbebetriebs usw.	Zeilen 2 und 3 Bitte geben Sie den Gegenstand des Betriebs oder freien Berufs genau an, z.B. Großhandel in Haushaltswaren, Fabrikation von Herrenoberbekleidung, Lebensmitteleinzelhandel, Steuerberater.
Maßgebender Besteuerungszeitpunkt	Zeile 9 Der Wert des Betriebsvermögens ist auf den Tag zu ermitteln, an dem die Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer entstanden ist (grundsätzlich Todestag des Erblassers bzw. Tag der Schenkungsausführung, § 9 ErbStG). Tragen Sie bitte diesen Tag ein.

Maßgebender Abschlusszeitpunkt	<p>Zeile 10 Die Angaben auf Seite 2 und 3 sind grundsätzlich nach dem Stand zum letzten Abschlusszeitpunkt/zum Ende des letzten Wirtschaftsjahrs vor dem maßgebenden Besteuerungszeitpunkt zu machen. Tragen Sie bitte diesen Tag ein.</p>
Aufteilung des Werts des Betriebsvermögens bei einer Personengesellschaft	<p>Zeile 12 Sofern es sich bei dem Gegenstand des Erwerbs um einen Anteil an einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder des § 18 Abs. 4 EStG handelt, ist dieser Anlage Betriebsvermögen eine gesonderte Anlage (AUF) zur Aufteilung des Werts des Betriebsvermögens der Personengesellschaft beizufügen.</p>
Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt	<p>Zeile 13 Liegt die Erhaltung von Wirtschaftsgütern im öffentlichen Interesse (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG), ist dies hier anzugeben. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und inwieweit diese Wirtschaftsgüter begünstigt sind.</p>
Ausstehende Einlagen	<p>Zeile 24 Bei Kapitalgesellschaften gehören die eingeforderten ausstehenden Einlagen zum Betriebsvermögen (§ 272 Abs. 1 HGB). Dies gilt auch bei einer OHG oder KG, bei der nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist (§ 264a HGB).</p>
Immaterielle Vermögensgegenstände	<p>Zeilen 26 bis 28 In Zeile 26 sind auch Lizenzen an Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten einzutragen. Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist in Zeile 27 nur anzusetzen, soweit er entgeltlich erworben oder eingelegt worden ist. Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind dabei die fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Bei Kapitalgesellschaften ist der Verschmelzungswert (§ 348 Abs. 2 Aktiengesetz und § 27 Abs. 2 Satz 2 Kapitalerhöhungsgesetz) ebenfalls hier einzutragen.</p>
Inländische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	<p>Zeile 32 Für inländische Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten sind, ist der Grundbesitzwert anzusetzen, der auf den Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) festzustellen ist. Das gilt auch für Stückländereien. Bitte geben Sie jeweils den selbst berechneten Wert an und fügen Sie eine Kopie der besonderen „Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts“ nebst zugehöriger Anlage bei, aus der sich Art und Lage jedes Betriebsgrundstücks sowie die weiteren zur Bewertung erforderlichen Daten ergeben. Entsprechende Erklärungsvordrucke können Sie beim zuständigen Finanzamt anfordern.</p>
Inländische Betriebsgrundstücke	<p>Zeilen 33 bis 37 Für inländische Betriebsgrundstücke, die wie Grundvermögen zu bewerten sind, ist der Grundbesitzwert anzusetzen, der auf den Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) festzustellen ist. Bitte geben Sie jeweils den selbst berechneten Wert an und fügen Sie jeweils eine Kopie der besonderen „Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts“ nebst zugehöriger Anlage bei, aus der sich Art und Lage jedes Betriebsgrundstücks sowie die weiteren zur Bewertung erforderlichen Daten ergeben. Entsprechende Erklärungsvordrucke können Sie beim zuständigen Finanzamt anfordern.</p>
Ausländische Betriebsgrundstücke	<p>Zeile 39 Ausländische Betriebsgrundstücke sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zum Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) einzutragen. Machen Sie bitte nähere Angaben zu den Grundstücken (Lage, Größe, Art, Wertermittlung) in einer besonderen Anlage.</p>

Bodenschätze**Zeile 40**

Bodenschätze, z.B. Kohle, Kali, Mineralien, Erdöl, Steine, Ziegellemm, Kies, Sand, Bims, sind hier anzusetzen, wenn sie in der Bilanz oder im Anlageverzeichnis gesondert ausgewiesen sind.

**Abnutzbares
Anlagevermögen****Zeilen 41 bis 49**

Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit den ertragsteuerlichen Werten des Anlageverzeichnisses anzusetzen.

**Technische Anlagen
und Maschinen im Bau****Zeile 49**

Einzutragen sind die im Bau befindlichen technischen Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung; ebenso die hierauf geleisteten Anzahlungen.

**Beteiligungen an
Personengesellschaften****Zeile 52**

Für Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften ist der Bedarfswert anzusetzen, der auf den Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) festzustellen ist. Bitte fügen Sie jeweils eine Kopie der besonderen „Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts“ nebst zugehöriger Anlage bei, aus der sich Art und Lage jedes Betriebs sowie die weiteren zur Bewertung erforderlichen Daten ergeben. Entsprechende Erklärungsvordrucke können Sie beim zuständigen Finanzamt anfordern.

Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zum Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) anzusetzen. Machen Sie bitte nähere Angaben zu den Personengesellschaften (Bezeichnung der Gesellschaft, Sitz, Wertermittlung) in einer besonderen Anlage.

**Anteile an Kapitalgesell-
schaften, festverzinsliche
Wertpapiere sowie
Zero-Bonds****Zeilen 53 und 54**

Anteile an Kapitalgesellschaften, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen sowie Zero-Bonds, die am Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, werden mit dem niedrigsten am Besteuerungszeitpunkt für sie notierten Kurs angesetzt. Liegt am Besteuerungszeitpunkt keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Besteuerungszeitpunkt notierte Kurs maßgebend. Fügen Sie bitte eine Aufstellung der Wertpapiere oder den Depotauszug des Geldinstituts bei.

Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Kurswert (z.B. GmbH-Anteile) sind mit dem Bedarfswert anzusetzen, der auf den Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) festzustellen ist. Maßgebend ist der gemeine Wert. Bitte fügen Sie jeweils eine Kopie der besonderen „Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts“ nebst zugehöriger Anlage bei, aus der sich Firma und Ort der Geschäftsleitung bzw. Sitz jeder Gesellschaft sowie die weiteren zur Bewertung erforderlichen Daten ergeben. Entsprechende Erklärungsvordrucke können Sie beim Finanzamt anfordern.

Festverzinsliche Wertpapiere, die keinen Kurswert haben, sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht, z.B. im Vergleich mit gleichartig ausgestatteten notierten Wertpapieren, eine abweichende Bewertung in Betracht kommt.

Der Wert nicht notierter Zero-Bonds wird gegebenenfalls in einem besonderen Verfahren ermittelt.

Für die Bewertung ausländischer börsengängiger Wertpapiere, die im Inland keinen Kurswert haben, sind möglichst Kurse des Emissionslands heranzuziehen. Die Werte sind nach dem Umrechnungskurs für ausländische Währungen zum Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) anzusetzen.

Ausleihungen

Zeile 56

Ausleihungen sind Forderungen aus Kapitalhingabe für eine bestimmte Zeit mit Rückzahlungsverpflichtung.

Ausleihungen an Personengesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind im Wert des Anteils (vgl. Zeile 52) enthalten.

Hier sind auch typische stille Beteiligungen einzutragen.

Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind Ausleihungen grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten, wenn nicht besondere Umstände, z.B. eine fehlende oder niedrige - unter 3 v.H. - oder hohe - über 9 v.H. - Verzinsung, einen niedrigeren oder höheren Wert begründen.

Unverzinsliche Ausleihungen sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der Unverzinslichkeit wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen oder
- b) die Restlaufzeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Ausleihungen mit einem Zinssatz unter 3 v.H. sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der niedrigen Verzinsung wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen,
- b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt oder
- c) die Ausleihungen mit einer Kündigungsfrist von unter 4 Jahren kündbar sind.

Ausleihungen mit einem Zinssatz über 9 v.H. sind nicht aufzuzinsen, wenn

- a) der hohen Verzinsung wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen oder
- b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt.

Sachverhalte, die ausschließlich in der Person des Erblassers/Schenkers begründet sind, können nicht als besondere Umstände angesehen werden. Ausleihungen in ausländischer Währung sind mit dem Umrechnungskurs vom Abschlusszeitpunkt (vgl. Zeile 10) anzugeben.

Vorratsvermögen

Zeilen 59 bis 62

Bei nichtbilanzierenden Unternehmen ist das Vorratsvermögen mit dem Teilwert anzugeben. Bei Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen sind die Wiederbeschaffungskosten regelmäßig aus den Tagespreisen vom Abschlusszeitpunkt (vgl. Zeile 10) abzuleiten. Der Teilwert für Erzeugnisbestände ist entsprechend den ertragsteuerlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Forderungen und Anzahlungen

Zeilen 64 bis 70

Hierzu gehören auch Altenteils-, Nießbrauchs- und Rentenansprüche.

Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind Forderungen grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 56). Altenteils-, Nießbrauchs- und Rentenansprüche sind mit dem Kapitalwert zu bewerten.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Zeile 66

Hier sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, anzugeben. Soweit es sich hierbei um Forderungen gegen Personengesellschaften handelt, sind sie nur anzugeben, wenn sie nicht im Wert des Anteils an der Personengesellschaft (vgl. Zeile 52) enthalten sind.

Steuererstattungs-/ -vergütungsansprüche

Zeile 70

Es wird gebeten, Steuererstattungs-/vergütungsansprüche in einer gesonderten Anlage nach Steuerart und Jahr aufzugliedern.

Wertpapiere	<p>Zeile 72 Hier sind Anteile an verbundenen Unternehmen, eigene Anteile sowie sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens einzutragen. Wegen des Wertansatzes wird auf die Erläuterungen zu Zeilen 53 und 54 verwiesen.</p>
Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<p>Zeile 73 Bargeld, Guthaben bei Kreditinstituten usw. sind mit dem Nennwert anzusetzen. Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind ausländische Währungen mit dem Umrechnungskurs vom Abschlusszeitpunkt (vgl. Zeile 10) anzugeben.</p>
Rechnungsabgrenzungsposten	<p>Zeile 74 Hier sind auch die auf das Vorratsvermögen entfallenden gezahlten Zölle und Steuern sowie vorausgezahlte Erbbauzinsen anzugeben.</p>
Schuldposten	<p>Zeilen 76 bis 89 Abziehen sind nur Schulden und sonstige nach dem BewG zulässige Abzüge, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des Gewerbebetriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Nicht abzuziehen sind Schulden in Zusammenhang mit Grundstücken, die nicht Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 BewG sind (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 37). Stehen Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern, die nicht der Besteuerung unterliegen (z.B. nach § 13 ErbStG, vgl. Zeile 13), sind sie nicht abzugsfähig. Bitte fügen Sie gegebenenfalls eine besondere Aufstellung solcher Schulden bei.</p>
Pensionsverpflichtungen	<p>Zeile 78 Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind Pensionsverpflichtungen nach Maßgabe des § 104 BewG abzugsfähig.</p>
Kapitalschulden	<p>Zeile 82 Hierzu gehören insbesondere alle Schulden, für die ein Grundpfandrecht, z.B. eine Hypothek oder eine Grundschuld, im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind Schulden grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten, wenn nicht besondere Umstände, z.B. eine fehlende oder niedrige - unter 3 v.H. - oder hohe - über 9 v.H. - Verzinsung, einen niedrigeren oder höheren Wert begründen.</p> <p>Unverzinsliche Schulden sind nicht abzuzinsen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Unverzinslichkeit wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen oder b) die Restlaufzeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt. <p>Schulden mit einem Zinssatz unter 3 v.H. sind nicht abzuzinsen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der niedrigen Verzinsung wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen, b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt oder c) die Schulden mit einer Kündigungsfrist von unter 4 Jahren kündbar sind. <p>Schulden mit einem Zinssatz über 9 v.H. sind nicht aufzuzinsen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der hohen Verzinsung wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen oder b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt. <p>Sachverhalte, die ausschließlich in der Person des Erblassers/Schenkers begründet sind, können nicht als besondere Umstände angesehen werden. Schulden in ausländischer Währung sind mit dem Umrechnungskurs vom Abschlusszeitpunkt (vgl. Zeile 10) anzugeben.</p>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<p>Zeile 86 Die Erläuterungen zu Zeile 66 gelten entsprechend. Hier sind ggf. auch Verbindlichkeiten aus Gewinnansprüchen des beherrschenden Gesellschafters einzutragen (§ 103 Abs. 2 BewG).</p>

Sonstige Verbindlichkeiten	<p>Zeile 87 Hierzu gehören auch betriebliche Steuerschulden, Altenteils-, Nießbrauchs- und Rentenlasten.</p> <p>Es wird gebeten, Steuerschulden in einer gesonderten Anlage nach Steuerart und Jahr aufzugliedern.</p> <p>Bei nichtbilanzierenden Unternehmen sind die Altenteils-, Nießbrauchs- und Rentenlasten mit dem Kapitalwert zu bewerten.</p>
Wertberichtigungsposten	<p>Zeile 89 Hier sind die in der Steuerbilanz ausgewiesenen passiven Wertberichtigungsposten einzutragen.</p>
Hinzu- und Abrechnungen	<p>Zeilen 94 bis 106 Fällt der Besteuerungszeitpunkt (vgl. Zeile 9) mit dem Schluss des Wirtschaftsjahrs zusammen, auf den der Betrieb einen regelmäßigen jährlichen Abschluss macht (vgl. Zeile 10), oder erstellt der Betrieb auf den Besteuerungszeitpunkt einen Zwischenabschluss, der den Grundsätzen der Bilanzkontinuität entspricht, sind in Zeilen 95 bis 108 Eintragungen nicht vorzunehmen. Andernfalls sind die Angaben erforderlich, um den Wert des Betriebsvermögens auf den Besteuerungszeitpunkt unter vereinfachter Berücksichtigung der zwischen dem letzten Abschlusszeitpunkt und dem Besteuerungszeitpunkt eingetretenen Veränderungen ableiten zu können.</p>
Gewinn / Verlust	<p>Zeile 95 Hier ist der Gewinn oder Verlust des Wirtschaftsjahrs einzutragen, in das der Besteuerungszeitpunkt fällt. Maßgebend ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (§ 4 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG). Bei nichtbilanzierenden Unternehmen ist der Wert nach § 4 Abs. 3 EStG maßgebend.</p>
Besondere Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke	<p>Zeile 96 Hier sind Abschreibungen (Normal-AfA, erhöhte AfA, Sonderabschreibungen, Teilwertabschreibungen) und andere Aufwendungen auf betrieblichen Grundbesitz (Grund und Boden, Betriebsgebäude, Außenanlagen, sonstige wesentliche Bestandteile und Zubehör) einzutragen, die das Ergebnis gemindert haben, mit dem Wertansatz der Betriebsgrundstücke aber abgegolten sind. Maßgeblich sind die Gesamtaufwendungen des Wirtschaftsjahrs, in das der Besteuerungszeitpunkt fällt. Bitte gliedern Sie die einzelnen Positionen in einer gesonderten Anlage auf.</p>
Gewinne / Verluste aus der Veräußerung von Anlagevermögen	<p>Zeile 97 Hier sind Veräußerungsgewinne oder -verluste einzutragen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahrs ausgewiesen sind, in das der Besteuerungszeitpunkt fällt, und die in Zeile 95 mit erfasst sind (R 39 Abs. 2 ErbStR). Bitte gliedern Sie die einzelnen Positionen in einer gesonderten Anlage auf.</p>
Anteiliger korrigierter Gewinn / Verlust	<p>Zeilen 98 und 99 Die Summe der Zeilen 95 bis 97 kann als Mehrung bzw. Minderung des bewertungsrechtlichen Betriebsvermögens durch das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Wirtschaftsjahr, in das der Besteuerungszeitpunkt fällt, angesehen werden. Der Anteil, der auf den Zeitraum vom letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Besteuerungszeitpunkt entfällt, ist zeitanteilig zu berechnen, soweit dies nicht im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führt.</p>

**Vermögensveränderungen
infolge Veräußerung
oder Erwerb von Anlage-
vermögen**

Zeile 100

Hier sind Vermögensänderungen zwischen dem letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt und dem Besteuerungszeitpunkt infolge Veräußerung oder Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere von Betriebsgrundstücken, Wertpapieren, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Genussscheinen sowie Beteiligungen an Personengesellschaften einzutragen. Anzugeben ist der Saldo aus Vermögenserhöhungen und -minderungen.

Der bewertungsrechtliche Wert zum Besteuerungszeitpunkt (Stichtagswert) ist für Betriebsgrundstücke in einem besonderen Verfahren festzustellen bzw. zu ermitteln. Der bewertungsrechtliche Stichtagswert von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Beteiligungen an Personengesellschaften ist gesondert zu berechnen. Diese Feststellungen bzw. Ermittlungen werden nur durchgeführt, wenn das betreffende Wirtschaftsgut am Besteuerungszeitpunkt zum Betriebsvermögen gehört. Wurde ein solches Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen dem letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt und dem Besteuerungszeitpunkt veräußert, ist es deshalb in den Zeilen 26 bis 56 nicht mehr einzutragen. Der erhaltene Gegenwert ist in voller Höhe in Zeile 100 einzutragen. Wurde ein solches Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen dem letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt und dem Besteuerungszeitpunkt angeschafft, ist der um die Anschaffungskosten geminderte Stichtagswert in Zeile 100 einzutragen. Bitte gliedern Sie die einzelnen Positionen in einer gesonderten Anlage auf.

Einlagen

Zeile 101

Hier sind die Einlagen einzutragen, die auf den Zeitraum vom letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Besteuerungszeitpunkt entfallen. Die Einlagen sind für den konkreten Zeitraum einzeln zu ermitteln. Bitte gliedern Sie die einzelnen Positionen in einer gesonderten Anlage auf.

Entnahmen

Zeile 102

Hier sind die Entnahmen einzutragen, die auf den Zeitraum vom letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Besteuerungszeitpunkt entfallen. Die Entnahmen sind für den konkreten Zeitraum einzeln zu ermitteln. Bitte gliedern Sie die einzelnen Positionen in einer gesonderten Anlage auf.

Kapitalerhöhungen

Zeile 103

Hier sind bei Kapitalgesellschaften die Vermögenserhöhungen infolge von Kapitalerhöhungen einzutragen, die auf den Zeitraum vom letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Besteuerungszeitpunkt entfallen.

Verdeckte Einlagen

Zeile 104

Hier sind bei Kapitalgesellschaften die verdeckten Einlagen einzutragen, die auf den Zeitraum vom letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Besteuerungszeitpunkt entfallen. Bitte gliedern Sie die einzelnen Positionen in einer gesonderten Anlage auf.

Gewinnausschüttungen

Zeile 105

Hier sind bei Kapitalgesellschaften Vermögensminderungen durch Ausschüttungen an die Gesellschafter einzutragen, die auf den Zeitraum vom letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Besteuerungszeitpunkt entfallen. Bitte gliedern Sie die einzelnen Positionen in einer gesonderten Anlage auf.

Kapitalherabsetzungen

Zeile 106

Hier sind bei Kapitalgesellschaften die Vermögensminderungen infolge von Kapitalherabsetzungen einzutragen, die auf den Zeitraum vom letzten Abschlusszeitpunkt vor dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Besteuerungszeitpunkt entfallen.